

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 15. Oktober** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
1.10.2002	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	524
8.10.2002	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht (Börsenrechtsermächtigungsübertragungsverordnung – BörsRÜV) 411-1-W	525
4. 9.2002	Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats an der Universität Regensburg ... 2210-2-14-WFK	526
12. 9.2002	Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) 7900-1-L	527
15. 9.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung medizinische Fußpflege 2236-4-1-8-UK	572
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 4. September 2002 (GVBl S. 513) 2011-2-7-I	583
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten vom 14. Juni 2002 (GVBl S. 262) 2210-1-2-WFK	583

1102-2-S

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über
die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 1. Oktober 2002

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erlässt die
Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der
Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. April 2001 (GVBl S. 161,
BayRS 1102-2-S) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 18 wird das Wort „Bergbahnwesens“ durch
das Wort „Seilbahnwesens“ ersetzt.
2. In § 9 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. die Aufsicht über den Technischen Überwa-
chungsverein Bayern-Hessen-Sachsen - Süd
West e.V.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden Num-
mern 15 bis 18.
 - c) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19 und
erhält folgende Fassung:

„19. die Grundsatzfragen der Gleichstellung der
Frauen und Männer einschließlich der Um-
setzung einer geschlechtersensiblen Sicht-
weise (Gender Mainstreaming).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in
Kraft.

München, den 1. Oktober 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

411-1-W

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach dem Börsenrecht
(Börsenrechtsermächtigungs-
übertragungsverordnung – BörsRÜV)**

Vom 8. Oktober 2002

Auf Grund von § 3 Abs. 7 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 28 letzter Halbsatz und § 58 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 3 Abs. 7 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 28 erster Halbsatz und § 58 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes zustehende Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2002 tritt die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht vom 7. Februar 1995 (GVBl S. 80, BayRS 411-1-W) außer Kraft.

München, den 8. Oktober 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-2-14-WFK

**Verordnung
zur Regelung der Zusammensetzung des
Hochschulrats an der
Universität Regensburg**

Vom 4. September 2002

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Dem Hochschulrat der Universität Regensburg gehören unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG insgesamt höchstens sieben

- Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis sowie
- nicht der Universität Regensburg angehörende Wissenschaftler oder Künstler

als Mitglieder an; es soll darauf hingewirkt werden, dass eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ²Von den Mitgliedern gemäß Satz 1 müssen

1. mindestens drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis kommen sowie
2. mindestens zwei nicht der Universität Regensburg angehörende Wissenschaftler oder Künstler sein.

³Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. ²Sie gilt zunächst bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Wirksamwerden der Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrats nach § 1 dieser Verordnung.

München, den 4. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7900-1-L

**Verordnung
über die behördliche und gebietliche Gliederung
der Bayerischen Staatsforstverwaltung
(Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV)**

Vom 12. September 2002

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Behörden der Bayerischen Staatsforstverwaltung

(1) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten – Bayerische Staatsforstverwaltung – bestehen die Bayerischen Forstdirektionen als Behörden der Mittelstufe sowie die Bayerischen Forstämter als Behörden der Unterstufe.

(2) Zur Staatsforstverwaltung gehören außerdem folgende Behörden, Aus- und Fortbildungsstätten und Betriebe (Sonderbehörden):

1. die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising,
2. das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf,
3. die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald in Grafenau,
4. das Landratsamt Berchtesgadener Land (Nationalparkverwaltung), soweit es Aufgaben der unteren Forstbehörde gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), in der jeweils gültigen Fassung, wahrnimmt,
5. die Bayerische Forstschule in Lohr a. Main,
6. die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft in Lohr a. Main,
7. die Bayerischen Waldarbeitsschulen Nürnberg-Buchenbühl und Laubau bei Ruppolding,
8. die Bayerische Waldbauernschule in Goldberg bei Kelheim,
9. die Bayerische Saalforstverwaltung in St. Martin bei Lofer (Republik Österreich),
10. die Bayerischen Forst-Maschinenbetriebe.

(3) Zur Staatsforstverwaltung gehört auch die Abteilung Forsten der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Verordnung

über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, BayRS 7801-16-L, geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1992, GVBl S. 157).

§ 2

Forstdirektionen und Forstämter

Die Forstdirektionen führen die in nachstehender Übersicht angegebenen Bezeichnungen ohne den jeweils auf den Sitz hinweisenden Klammerzusatz; ihre Bezirke umfassen die Amtsbereiche der jeweils aufgeführten Forstämter:

A) Forstdirektion Oberbayern-Schwaben
(Sitz Augsburg)

Forstämter:

1. Aichach
2. Altötting
3. Anzing
4. Bad Tölz
5. Berchtesgaden
6. Biburg
7. Dillingen a. d. Donau
8. Ebersberg
9. Eichstätt
10. Freising
11. Fürstenfeldbruck
12. Füssen
13. Garmisch-Partenkirchen
14. Geisenfeld
15. Immenstadt i. Allgäu
16. Kaisheim
17. Kaufbeuren
18. Kempten (Allgäu)
19. Kipfenberg
20. Kreuth
21. Krumbach (Schwaben)
22. Landsberg am Lech
23. Marquartstein
24. Mindelheim
25. Mittenwald
26. München

27. Neuburg a. d. Donau
28. Oberammergau
29. Ottobeuren
30. Rosenheim
31. Ruhpolding
32. Sauerlach
33. Schliersee
34. Schongau
35. Schwabmünchen
36. Sonthofen
37. Starnberg
38. Traunstein
39. Wasserburg a. Inn
40. Weilheim i. OB
41. Weißenhorn
42. Wolfratshausen
43. Zusmarshausen

B) Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz
(Sitz Regensburg)

Forstämter:

1. Amberg
2. Bad Griesbach i. Rottal
3. Bodenmais
4. Burglengenfeld
5. Flossenbürg
6. Freyung
7. Kelheim
8. Kemnath
9. Kötzing
10. Landau a. d. Isar
11. Landshut
12. Mitterfels
13. Neumarkt i. d. OPf.
14. Neunburg vorm Wald
15. Neureichenau
16. Parsberg
17. Passau
18. Pfreimd
19. Pielenhofen
20. Pressath
21. Regen
22. Riedenburg
23. Roding
24. Schnaittenbach
25. Siegenburg
26. Simbach a. Inn
27. Sulzbach-Rosenberg
28. Tannesberg

29. Tirschenreuth
30. Waldmünchen
31. Waldsassen

C) Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken
(Sitz Bayreuth)

Forstämter:

1. Allersberg
2. Altdorf b. Nürnberg
3. Bad Steben
4. Bayreuth
5. Betzenstein
6. Burgebrach
7. Coburg (Forst- und Domänenamt)
8. Dinkelsbühl
9. Ebrach
10. Erlangen
11. Feuchtwangen
12. Fichtelberg
13. Forchheim
14. Gunzenhausen
15. Heideck
16. Heilsbronn
17. Hersbruck
18. Hollfeld
19. Lichtenfels
20. Neustadt a. d. Aisch
21. Nordhalben
22. Nürnberg
23. Pegnitz
24. Rothenburg ob der Tauber
25. Rothenkirchen
26. Scheßlitz
27. Selb
28. Stadtsteinach
29. Treuchtlingen
30. Uffenheim
31. Weißenstadt

D) Forstdirektion Unterfranken
(Sitz Würzburg)

Forstämter:

1. Altenbuch
2. Arnstein
3. Bad Brückenau
4. Bad Kissingen
5. Bad Königshofen i. Grabfeld
6. Bad Neustadt a. d. Saale
7. Ebern
8. Eltmann

9. Gemünden a. Main
10. Gerolzshofen
11. Hammelburg
12. Heigenbrücken
13. Kleinwallstadt
14. Lohr a. Main
15. Markttheidenfeld
16. Mellrichstadt
17. Miltenberg
18. Mittelsinn
19. Münnerstadt
20. Rothenbuch
21. Schöllkrippen
22. Schweinfurt
23. Wiesentheid
24. Würzburg

§ 3

Amtsbereiche

(1) ¹Die Amtsbereiche der Forstämter umfassen die in den **Anlagen 1 bis 4** aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete. ²Zuständigkeitsregelungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes – Körperschaftswaldverordnung – KWaldV – (BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (GVBl S. 135), bleiben unberührt.

(2) Der Amtsbereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald ergibt sich aus der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), in der jeweils gültigen Fassung, sowie **Anlage 5**.

(3) Der Amtsbereich des Landratsamts Berchtesgadener Land (Nationalparkverwaltung) ergibt sich aus der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Bereich der Saalforstverwaltung umfasst die im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücke in der Republik Österreich gemäß der Salinenkonvention (BayRS 1011-9-S).

§ 4

Unterstellung der Sonderbehörden

(1) Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald unterstehen dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Landratsamt Berchtesgadener Land (Nationalparkverwaltung) untersteht fachaufsichtlich der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben.

(3) Das Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht und die Saalforstverwaltung unterstehen der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben.

(4) Die Forstschule und die Technikerschule für Waldwirtschaft unterstehen der Forstdirektion Unterfranken.

(5) Die Waldarbeitsschule Nürnberg-Buchenbühl untersteht der Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken und die Waldarbeitsschule Laubau bei Ruhpolding der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben.

(6) Die Waldbauernschule untersteht der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz.

(7) Die Forst-Maschinenbetriebe unterstehen jeweils der Forstdirektion, in deren Bezirk der Betriebs-sitz liegt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten infolge der Zusammenlegung der Forstämter Aschaffenburg und Kleinwallstadt die Regelungen dieser Verordnung für das neue Forstamt Kleinwallstadt sowie das durch den Neuzuschnitt des Amtsbereichs berührte Forstamt Schöllkrippen mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten infolge der Zusammenlegung der Forstämter Bodenmais und Viechtach sowie der Forstämter Deggendorf und Landau a. d. Isar die Regelungen dieser Verordnung für die neuen Forstämter Bodenmais und Landau a. d. Isar sowie die durch den Neuzuschnitt der Amtsbereiche berührten Forstämter Landshut, Mitterfels, Regen und Siegenburg mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

(4) Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 26. September 1997 (GVBl S. 673, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2001 (GVBl S. 1034), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002, hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Forstämter mit Ablauf des 30. Juni 2002 und hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Forstämter mit Ablauf des 31. August 2002 außer Kraft.

(5) ¹Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung sind die Forstämter Bad Steben und Rehau zu einem Forstamt mit Sitz in Bad Steben zusammengelegt. ²Der Neuzuschnitt der Amtsbereiche ergibt sich aus **Anlage 3**.

München, den 12. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

Forstdirektion Oberbayern-Schwaben

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Aichach	Landkreis Aichach-Friedberg Vom Landkreis Augsburg die Vom Landkreis Dachau die Vom Landkreis Donau-Ries die Vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die	ohne die dem Forstamt Biburg zugeteilten Gebiete <u>Gemeinde:</u> Thierhaupten (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinde:</u> Pfaffenhofen a.d. Glonn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Münster (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rain (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Brand Esterholz <u>Gemeinde:</u> Ehekirchen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Altötting	Landkreis Altötting Landkreis Mühldorf a. Inn Vom Landkreis Traunstein die	ohne die dem Forstamt Wasserburg a. Inn zugeteilten Gebiete <u>Gemeinde:</u> Engelsberg (nur Gemarkungen Eiting und Maisenberg)
Bayerisches Forstamt Anzing	Landkreis Ebersberg Landkreis Erding	ohne die den Forstämtern Ebersberg und Sauerlach zugeteilten Gebiete ohne die den Forstämtern Freising und Wasserburg a. Inn zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Bad Tölz	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen Vom Landkreis Miesbach die	ohne die den Forstämtern Kreuth, Mittenwald, Starnberg und Wolfratshausen zugeteilten Gebiete <u>Gemeinden:</u> Bad Wiessee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Berchtesgaden	Landkreis Berchtesgadener Land	ohne die den Forstämtern Ruhpolding und Traunstein zugeteilten Gebiete sowie ohne Nationalpark
Bayerisches Forstamt Biburg	Landkreis Augsburg	ohne die den Forstämtern Aichach, Schwabmünchen und Zusmarshausen zugeteilten Gebiete

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Dillingen a. d. Donau	Vom Landkreis Aichach-Friedberg die	<u>Gemeinde:</u> Baar (Schwaben)
	Landkreis Dillingen a. d. Donau	ohne die dem Forstamt Zusmarshausen zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Donau-Ries die	<u>Gemeinden:</u> Donauwörth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Harburg (Schwaben) (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Tapfheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Ebersberg	Vom Landkreis Ebersberg die	<u>Gemeinde:</u> Hohenlinden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
		<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Anzinger Forst Ebersberger Forst Eglhartinger Forst
Bayerisches Forstamt Eichstätt	Landkreis Eichstätt	ohne die den Forstämtern Geisenfeld, Kaisheim, Kipfenberg und Neumarkt i. d. OPf. zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Freising	Landkreis Freising	ohne die dem Forstamt Siegenburg zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Erding die	<u>Gemeinden:</u> Eitting (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Langenpreising (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Landshut die	<u>Gemeinden:</u> Bruckberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Buch a. Erlbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Fürstenfeldbruck	Landkreis Dachau	ohne die den Forstämtern Aichach und München zugeteilten Gebiete
	Landkreis Fürstenfeldbruck	ohne die dem Forstamt Starnberg zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Landsberg am Lech die	<u>Gemeinde:</u> Geltendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Starnberg die	<u>Gemeinden:</u> Gilching (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wörthsee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Füssen	Vom Landkreis Ostallgäu die	<u>Gemeinden:</u> Eisenberg Füssen Halblech (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Garmisch-Partenkirchen</p>	<p>Vom Landkreis Weilheim-Schongau die</p> <p>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</p>	<p>Hopferau Lechbruck am See Lengenwang Marktoberdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Nesselwang Pfronten Rieden am Forggensee Roßhaupten Rückholz Schwangau Seeg Stötten a. Auerberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wald (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kaufbeuren)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Bernbeuren (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p>ohne die den Forstämtern Mittenwald, Oberammergau und Weilheim i. OB zugeteilten Gebiete</p>
<p>Bayerisches Forstamt Geisenfeld</p>	<p>Kreisfreie Stadt Ingolstadt</p> <p>Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm</p> <p>Vom Landkreis Eichstätt die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Altmannstein Gaimersheim Großmehring Hepberg Kösching Lenting Mindelstetten Oberdolling Pförring Stammham Wettstetten</p>
<p>Bayerisches Forstamt Immenstadt i. Allgäu</p>	<p>Landkreis Lindau (Bodensee)</p> <p>Vom Landkreis Oberallgäu die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Burgberg i. Allgäu (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sonthofen) Immenstadt i. Allgäu (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kempten) Missen-Wilhams Oberstaufen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sonthofen) Oy-Mittelberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kempten) Rettenberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sonthofen) Waltenhofen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kempten) Weitnau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kempten) Wertach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sonthofen)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Kaisheim	Landkreis Donau-Ries	ohne die den Forstämtern Aichach, Dillingen a.d. Donau, Neuburg a.d. Donau und Treuchtlingen zugeteilten Gebiete <u>Gemeinde:</u> Mörnsheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinde:</u> Rennertshofen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinde:</u> Treuchtlingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren Landkreis Ostallgäu Vom Landkreis Oberallgäu die Vom Landkreis Unterallgäu die	ohne die den Forstämtern Füssen, Kempten (Allgäu), Oberammergau und Schongau zugeteilten Gebiete <u>Gemeinde:</u> Wildpoldsried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Markt Rettenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Unteregg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Kempten (Allgäu)	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) Landkreis Oberallgäu Vom Landkreis Ostallgäu die	ohne die den Forstämtern Immenstadt i. Allgäu, Kaufbeuren, Ottobeuren und Sonthofen zugeteilten Gebiete <u>Gemeinden:</u> Görisried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kraftisried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Unterthingau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Untrasried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Kipfenberg	Vom Landkreis Eichstätt die	<u>Gemeinden:</u> Beilngries (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neumarkt i.d. OPf.) Böhmfeld Denkendorf Eitensheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hitzhofen Kinding (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neumarkt i.d. OPf.) Kipfenberg Pollenfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Titting (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Kreuth	<p>Vom Landkreis Roth die</p> <p>Vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die</p> <p>Vom Landkreis Miesbach die</p>	<p>Walting (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Greding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Gaißbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Lenggries (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bad Wiessee (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Tölz) Gmund a. Tegernsee Kreuth (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Tölz) Rottach-Egern Tegernsee Waakirchen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Krumbach (Schwaben)	<p>Landkreis Günzburg</p> <p>Vom Landkreis Unterallgäu die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Weißenhorn und Zusmarshausen zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Breitenbrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kirchheim i. Schw. (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Landsberg am Lech	<p>Landkreis Landsberg am Lech</p> <p>Vom Landkreis Weilheim-Schongau die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Fürstenfeldbruck und Schongau zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Raisting (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wessobrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Marquartstein	<p>Vom Landkreis Rosenheim die</p> <p>Vom Landkreis Traunstein die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Aschau i. Chiemgau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bernau a. Chiemsee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bergen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Grassau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Marquartstein Reit im Winkl Schlechting Staudach-Egerndach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Unterwössen</p>
Bayerisches Forstamt Mindelheim	Landkreis Unterallgäu	<p>ohne die den Forstämtern Kaufbeuren, Krumbach (Schwaben), Ottobeuren und Weißenhorn zugeteilten Gebiete</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Mittenwald	Vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die	<u>Gemeinden:</u> Jachenau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Lenggries (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt München	Vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die	<u>Gemeinden:</u> Garmisch-Partenkirchen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Krün (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Garmisch-Partenkirchen) Mittenwald Wallgau
Bayerisches Forstamt Neuburg a. d. Donau	Landeshauptstadt München	ohne die den Forstämtern Sauerlach, Starnberg und Wolfratshausen zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Neuburg a. d. Donau	Landkreis München	ohne die den Forstämtern Sauerlach, Starnberg und Wolfratshausen zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Neuburg a. d. Donau	Vom Landkreis Dachau die	<u>Gemeinde:</u> Haimhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Neuburg a. d. Donau	Vom Landkreis Starnberg die	<u>Gemeinde:</u> Starnberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Neuburg a. d. Donau	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	ohne die den Forstämtern Aichach und Kaisheim zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Neuburg a. d. Donau	Vom Landkreis Donau-Ries die	<u>Gemeinden:</u> Marxheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Niederschönenfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Oberammergau	Vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die/das	<u>Gemeinden:</u> Bad Bayersoien Bad Kohlgrub (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Eschenlohe (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ettal Farchant (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Oberammergau Oberau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Saulgrub Schwaigen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Unterammergau
Bayerisches Forstamt Oberammergau	Vom Landkreis Ostallgäu die	<u>gemeindefreie Gebiet:</u> Ettaler Forst
Bayerisches Forstamt Oberammergau	Vom Landkreis Ostallgäu die	<u>Gemeinde:</u> Halblech (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Oberammergau	Vom Landkreis Weilheim-Schongau die	<u>Gemeinde:</u> Wildsteig (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Ottobeuren</p>	<p>Kreisfreie Stadt Memmingen</p> <p>Vom Landkreis Neu-Ulm die</p> <p>Vom Landkreis Oberallgäu die</p> <p>Vom Landkreis Unterallgäu die/das</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Osterberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Dietmannsried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Babenhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bad Grönenbach Benningen Böhen Boos Buxheim Egg a. d. Günz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Erkheim (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Mindelheim) Fellheim Hawangen Heimertingen Holzgünz Kronburg Lachen Lauben Lautrach Legau Markt Rettenbach (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Kaufbeuren und Mindelheim) Memmingerberg Niederrieden Oberschönegg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ottobeuren Pleiß Sontheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Trunkelsberg Ungerhausen Westerheim Winterrieden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wolfertschwenden Woringen</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Ungerhauser Wald</p>
<p>Bayerisches Forstamt Rosenheim</p>	<p>Kreisfreie Stadt Rosenheim</p> <p>Landkreis Rosenheim</p>	<p>ohne die den Forstämtern Marquartstein, Schliersee, Traunstein und Wasserburg a. Inn zugeteilten Gebiete</p>
<p>Bayerisches Forstamt Ruhpolding</p>	<p>Vom Landkreis Berchtesgadener Land die</p> <p>Vom Landkreis Traunstein die</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Schneizlreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bergen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Sauerlach	Vom Landkreis Ebersberg die Vom Landkreis München die	Inzell (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ruhpolding Siegsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinde:</u> Egmating (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Aying Brunnthal Hohenbrunn Höhenkirchen-Siegersbrunn Oberhaching (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts München) Sauerlach Schäftlarn (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter München, Starnberg und Wolfratshausen) Straßlach-Dingharting (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter München und Wolfratshausen) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Deisenhofener Forst Hofoldingener Forst Höhenkirchener Forst
Bayerisches Forstamt Schliersee	Landkreis Miesbach Vom Landkreis Rosenheim die	ohne die den Forstämtern Bad Tölz und Kreuth zugeteilten Gebiete <u>Gemeinden:</u> Bad Feilnbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Brannenburg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Schongau	Vom Landkreis Landsberg am Lech die Vom Landkreis Ostallgäu die Vom Landkreis Weilheim-Schongau die	<u>Gemeinden:</u> Denklingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fuchstal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kinsau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Bidingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kaltental (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Osterzell (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rettenbach a. Auerberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Stöttwang (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Altenstadt Bernbeuren (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Füssen) Böbing (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weilheim i. OB)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Schwabmünchen</p>	<p>Kreisfreie Stadt Augsburg</p> <p>Vom Landkreis Augsburg die</p>	<p>Burggen Hohenfurch Hohenpeißenberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weilheim i. OB) Ingenried Peiting (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weilheim i. OB) Prem Rottenbuch (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weilheim i. OB) Schongau Schwabbruck Schwabsoien Steingaden Wildsteig (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bobingen Diedorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fischach Gessertshausen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Biburg) Graben Großaitingen Hiltensingen Kleinaitingen Klosterlechfeld Königsbrunn Langenneufnach Langerringen Mickhausen Mittelnuefnach Oberottmarshausen Scherstetten Schwabmünchen Stadtbergen Untermeitingen Ustersbach Walkertshofen Wehringen</p>
<p>Bayerisches Forstamt Sonthofen</p>	<p>Vom Landkreis Oberallgäu die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Balderschwang Blaichach Bolsterlang Burgberg i. Allgäu (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fischen i. Allgäu Hindelang Obermaiselstein Oberstaufer (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Oberstdorf Ofterschwang Rettenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Sonthofen Wertach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Starnberg	<p>Landkreis Starnberg</p> <p>Vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die</p> <p>Vom Landkreis Fürstenfeldbruck die</p> <p>Vom Landkreis München die</p> <p>Vom Landkreis Weilheim-Schongau die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Fürstenfeldbruck und München zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinde:</u> Münsing (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Germering (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Gräfelding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Planegg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schäftlarn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Pähl (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Traunstein	<p>Landkreis Traunstein</p> <p>Vom Landkreis Berchtesgadener Land die</p> <p>Vom Landkreis Rosenheim die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Altötting, Marquartstein und Ruhpolding zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinde:</u> Ainring Freilassing Laufen Saaldorf-Surheim Teisendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Berchtesgaden)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bernau a. Chiemsee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Gstadt a. Chiemsee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Eggstätt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Wasserburg a. Inn	<p>Vom Landkreis Erding die</p> <p>Vom Landkreis Mühldorf a. Inn die</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Isen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Ampfing Aschau a. Inn Buchbach Gars a. Inn (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altötting) Haag i. OB Heldenstein Jettenbach Kirchdorf Maitenbeth Obertaufkirchen Rattenkirchen Rechtmehring Reichertsheim Schwindegg Unterreit Waldkraiburg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altötting)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
	Vom Landkreis Rosenheim die	<u>Gemeinden:</u> Alpbach Amerang Babensham Bad Endorf Breitbrunn a. Chiemsee Chiemsee ¹ Edling Eggstätt (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein) Eiselfing Griesstätt Großkarolinenfeld Gstadt a. Chiemsee (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein) Halfing Höslwang Pfaffing Prutting Ramerberg Rimsting Rott a. Inn Schechen Schonstett Söchtenau Soyen Tuntenhausen Vogtareuth Wasserburg a. Inn <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Rotter Forst-Nord Rotter Forst-Süd
Bayerisches Forstamt Weilheim i. OB	Landkreis Weilheim-Schongau	ohne die den Forstämtern Füssen, Landsberg am Lech, Schongau, Starnberg, Oberammergau und Wolfratshausen zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die	<u>Gemeinde:</u> Großweil (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Weißenhorn	Landkreis Neu-Ulm	
	Vom Landkreis Günzburg die	<u>Gemeinde:</u> Ichenhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Unterallgäu die	<u>Gemeinde:</u> Kettlershausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Wolfratshausen	Vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die	<u>Gemeinden:</u> Dietramszell Egling Eurasburg Geretsried Icking Königsdorf Münsing (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Starnberg)

¹Gemeindefreies Gebiet Chiemsee (See), Landkreis Traunstein, bei Forstamt Traunstein.

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Zusmarshausen	Vom Landkreis München die/das	Wackersberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Starnberg) Wolfratshausen <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Pupplinger Au Wolfratshauser Forst
	Vom Landkreis Weilheim-Schongau die	<u>Gemeinden:</u> Baierbrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schäftlarn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Straßlach-Dingharting (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreie Gebiet:</u> Grünwalder Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Augsburg die/das	<u>Gemeinden:</u> Iffeldorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Penzberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Dillingen a. d. Donau die	<u>Gemeinden:</u> Altenmünster Bonstetten (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Dinkelscherben Horgau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Biburg) Kutzenhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Welden (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Biburg) Zusmarshausen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Biburg) <u>gemeindefreie Gebiet:</u> Schmellerforst
	Vom Landkreis Günzburg die	<u>Gemeinden:</u> Jettingen-Scheppach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Landensberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Münsterhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Röfingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Winterbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg	
Bayerisches Forstamt Bad Griesbach i. Rottal	Landkreis Amberg-Sulzbach	ohne die den Forstämtern Pegnitz, Pfreimd, Schnaittenbach und Sulzbach-Rosenberg zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Bodenmais	Kreisfreie Stadt Passau	soweit Staatsforstbesitz der Forstamts
Bayerisches Forstamt Burglengenfeld	Vom Landkreis Passau die	<u>Gemeinden:</u> Aidenbach Aldersbach Bad Füssing Bad Griesbach i. Rottal Beutelsbach Fürstenzell Haarbach Kirchham Köflarn Malching Neuburg a. Inn Neuhaus a. Inn Ortenburg Pocking Rotthalmünster Ruhstorf a.d. Rott Tettenweis Vilshofen
	Vom Landkreis Rottal-Inn die	<u>Gemeinden:</u> Bad Birnbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ering (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Landkreis Regen	ohne die den Forstämtern Mitterfels und Regen zugeteilten Gebiete sowie ohne Nationalpark und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
	Vom Landkreis Cham die	<u>Gemeinde:</u> Lohberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Regensburg die	<u>Gemeinde:</u> Regenstauf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Schwandorf die/das	<u>Gemeinden:</u> Bodenwöhr (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neunburg vorm Wald) Bruck i.d. OPf. (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neunburg vorm Wald) Burglengenfeld Maxhütte-Haidhof Nittenau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neunburg vorm Wald) Schwandorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Flossenbürg</p>	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.</p> <p>Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die/das</p>	<p>Steinberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Teublitz</p> <p><u>gemeindefreie Gebiete:</u> Wolferlohe</p> <p>ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pressath</p> <p><u>Gemeinden:</u> Altenstadt a. d. Waldnaab (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pressath) Flossenbürg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tirschenreuth) Floß (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tirschenreuth) Georgenberg Kirchendemenreuth (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pressath) Neustadt a. d. Waldnaab (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pressath) Pleystein Püchersreuth Schirmitz Störnstein Theisseil Vohenstrauß (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Waidhaus (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tännesberg) Waldthurn Windischeschenbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tirschenreuth)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Mitterberg</p>
<p>Bayerisches Forstamt Freyung</p>	<p>Vom Landkreis Tirschenreuth die</p> <p>Landkreis Freyung-Grafenau</p> <p>Vom Landkreis Deggendorf die</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Bärnau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p>ohne die den Forstämtern Neureichenau und Regen zugeteilten Gebiete sowie ohne Nationalpark und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald</p> <p><u>Gemeinde:</u> Grattersdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
<p>Bayerisches Forstamt Kelheim</p>	<p>Landkreis Kelheim</p> <p>Vom Landkreis Regensburg die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Riedenburg und Siegenburg zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Mintraching (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Nittendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Obertraubling (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Pentling (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Pfatter (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Kemnath	Landkreis Tirschenreuth Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die/das	Sinzing (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Thalmassing (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) ohne die den Forstämtern Flossenbürg, Tirschenreuth und Waldsassen zugeteilten Gebiete <u>Gemeinden:</u> Neustadt a. Kulm (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Pressath (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Speinshart (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Trabitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Vorbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreie Gebiet:</u> Speinsharter Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Kötzting	Landkreis Cham	ohne die den Forstämtern Bodenmais, Neunburg vorm Wald, Roding und Waldmünchen zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Landau a. d. Isar	Landkreis Deggendorf	ohne die den Forstämtern Freyung, Mitterfels und Regen zugeteilten Gebiete
	Landkreis Dingolfing-Landau	ohne die dem Forstamt Landshut zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut Landkreis Landshut Vom Landkreis Dingolfing-Landau die Vom Landkreis Straubing-Bogen die	ohne die den Forstämtern Freising und Siegenburg zugeteilten Gebiete <u>Gemeinden:</u> Loiching (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Moosthenning (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Niederviehbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Laberweinting (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mallersdorf-Pfaffenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Mitterfels	Kreisfreie Stadt Straubing Landkreis Straubing-Bogen	ohne die dem Forstamt Landshut zugeteilten Gebiete

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Neumarkt i. d. OPf.	Vom Landkreis Deggendorf die	<u>Gemeinden:</u> Bernried (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Grafling (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Regen die	<u>Gemeinden:</u> Achslach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bischofsmais (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Gotteszell (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kollnburg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Zachenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Neunburg vorm Wald	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	ohne die den Forstämtern Allersberg und Parsberg zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Eichstätt die/das	<u>Gemeinde:</u> Beilngries (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreie Gebiet:</u> Haunstetter Forst
Bayerisches Forstamt Neureichenau	Vom Landkreis Cham die	<u>Gemeinden:</u> Roding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Walderbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Schwandorf die	<u>Gemeinden:</u> Bodenwöhr (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bruck i. d. OPf. (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Dieterskirchen Neukirchen-Balbini (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Roding) Neunburg vorm Wald Nittenau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schwarzhofen Thanstein <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bodenwöhrer Forst Einsiedler und Walderbacher Forst Östl. Neubäuer Forst
Bayerisches Forstamt Neureichenau	Vom Landkreis Freyung-Grafenau die	<u>Gemeinden:</u> Grainet Haidmühle Hinterschmiding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Jandelsbrunn Neureichenau Philippsreuth (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Freyung) Waldkirchen

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Parsberg	<p>Vom Landkreis Neumarkt i. d. OPf. die</p> <p>Vom Landkreis Regensburg die</p>	<p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Frauenberger u. Duschlberger Wald Graineter Wald Leopoldsreuter Wald Philippsreuter Wald Pleckensteiner Wald Schlichtenberger Wald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Berching (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Breitenbrunn Deining (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Dietfurt a. d. Altmühl Hohenfels Lupburg Parsberg Seubersdorf i. d. OPf. Velburg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neumarkt i. d. OPf.)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Beratzhausen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pielenhofen) Hemau Holzheim a. Forst Kallmünz</p>
Bayerisches Forstamt Passau	<p>Kreisfreie Stadt Passau</p> <p>Landkreis Passau</p>	<p>ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Griesbach i. Rottal</p> <p>ohne die dem Forstamt Bad Griesbach i. Rottal zugeteilten Gebiete</p>
Bayerisches Forstamt Pfreimd	<p>Landkreis Schwandorf</p> <p>Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Burglengenfeld, Neunburg vorm Wald, Roding, Schnaittenbach und Tännesberg zugeteilten Gebieten</p> <p><u>Gemeinde:</u> Ebermannsdorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pielenhofen)</p>
Bayerisches Forstamt Pielenhofen	<p>Kreisfreie Stadt Regensburg</p> <p>Landkreis Regensburg</p>	<p>ohne die den Forstämtern Burglengenfeld, Kelheim, Parsberg und Riedenburg zugeteilten Gebieten</p>
Bayerisches Forstamt Pressath	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.</p> <p>Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab</p>	<p>soweit Staatsforstbesitz des Forstamts</p> <p>ohne die den Forstämtern Flossenbürg, Kemnath, Pegnitz, Schnaittenbach und Tännesberg zugeteilten Gebieten</p>
Bayerisches Forstamt Regen	<p>Vom Landkreis Deggendorf die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Auerbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Deggendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Riedenburg	Vom Landkreis Freyung-Grafenau die/das	Grafling (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Grattersdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hunding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Lalling (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schaufling (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Schönberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Spiegelau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreie Gebiet:</u> Klingenbrunner Wald
	Vom Landkreis Regen die	<u>Gemeinden:</u> Bayerisch Eisenstein (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bodenmais sowie ohne Nationalpark und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald) Bischofsmais (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Mitterfels) Bodenmais (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Frauenau (ohne Nationalpark) Kirchberg i. Wald Kirchdorf i. Wald Langdorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bodenmais) Lindberg (ohne Nationalpark und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald) Regen Rinchnach Zachenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Zwiesel (ohne Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)
	Vom Landkreis Kelheim die	<u>Gemeinden:</u> Essing (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ihrlerstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kelheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Neustadt a. d. Donau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Painten Riedenburg <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Hacklberg Hienheimer Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Paintner Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kelheim) <u>Gemeinde:</u> Nittendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Regensburg die	

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Roding	Vom Landkreis Cham die	<u>Gemeinden:</u> Cham (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kötzing) Falkenstein Michelsneukirchen Pemfling Pösing Reichenbach Rettenbach Roding (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neunburg vorm Wald) Rötz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schorndorf Stamsried Traitsching Waffenbrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wald Walderbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neunburg vorm Wald) Zell
Bayerisches Forstamt Schnaittenbach	Vom Landkreis Schwandorf die	<u>Gemeinde:</u> Neukirchen-Balbini (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Schnaittenbach	Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die	<u>Gemeinden:</u> Freihung Freudenberg Hirschau Schnaittenbach Vilseck (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Siegenburg	Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die	<u>Gemeinden:</u> Etzenricht (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kohlberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mantel (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Luhe-Wildenau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Weiherhammer (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Siegenburg	Vom Landkreis Schwandorf die	<u>Gemeinden:</u> Schmidgaden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wernberg-Köblitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Siegenburg	Vom Landkreis Freising die	<u>Gemeinde:</u> Rudelzhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Siegenburg	Vom Landkreis Kelheim die/das	<u>Gemeinde:</u> Abensberg Aiglsbach Attenhofen Biburg Elsendorf Hausen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kelheim) Herrngiersdorf

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
		<p>Kirchdorf Langquaid (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kelheim) Mainburg Neustadt a. d. Donau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kelheim) Rohr i. NB Saal a. d. Donau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kelheim) Siegenburg Train Volkenschwand Wildenberg</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Dürnbucher Forst</p> <p><u>Gemeinden:</u> Pfeffenhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rottenburg a. d. Laaber (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p>ohne die dem Forstamt Bad Griesbach i. Rottal zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Ammerthal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Auerbach i. d. OPf. (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Birgland Edelsfeld Etzelwang Gebenbach Hahnbach Hirschbach Illschwang Königstein Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg Poppenricht Sulzbach-Rosenberg Vilseck (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Schnaittenbach) Weigendorf</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bärnhof Eichen Ober- u. Unterwald Wellucker Wald</p> <p><u>Gemeinden:</u> Hartenstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Neuhaus a. d. Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Hartenstein</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bechtsrieth Eslarn Irchenrieth</p>
Bayerisches Forstamt Simbach a. Inn	Vom Landkreis Landshut die	
Bayerisches Forstamt Sulzbach-Rosenberg	Landkreis Rottal-Inn Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die	
Bayerisches Forstamt Tannesberg	Vom Landkreis Nürnberger Land die/das	
	Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die/das	

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
		Leuchtenberg Luhe-Wildenau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Schnaittenbach) Moosbach Pirk Tannesberg Vohenstrauß (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Flossenbürg) Waidhaus (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreie Gebiet:</u> Michlbach <u>Gemeinden:</u> Gleiritsch (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Oberviechtach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schönsee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Teunz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Trausnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Tirschenreuth	Vom Landkreis Schwandorf die	<u>Gemeinden:</u> Flossenbürg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Floß (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Windischeschenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die	<u>Gemeinden:</u> Bärnau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Flossenbürg) Falkenberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Waldsassen) Leonberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mähring (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Waldsassen) Plößberg Tirschenreuth (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Waldsassen)
Bayerisches Forstamt Waldmünchen	Vom Landkreis Tirschenreuth die	<u>Gemeinden:</u> Gleißenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rötz (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Roding) Schönthal Tiefenbach Treffelstein Waffenbrunn (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Kötzing und Roding) Waldmünchen Willmering (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kötzing)
Bayerisches Forstamt Waldsassen	Vom Landkreis Cham die	<u>Gemeinden:</u> Falkenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Friedenfels (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
	<p>Vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge die</p>	<p>Fuchsmühl (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Konnersreuth Leonberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Tirschenreuth) Mähring (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mitterteich Pechbrunn Neualbenreuth Tirschenreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Waldershof (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Waldsassen Wiesau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Marktredwitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Bad Steben	Kreisfreie Stadt Hof	<u>gemeindefreie Gebiet:</u> Forst Kleinschwarzenlohe (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Landkreis Hof	ohne die den Forstämtern Nordhalben, Selb, Stadtsteinach und Weißenstadt zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Kronach das	<u>gemeindefreie Gebiet:</u> Langenbacher Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth	
	Landkreis Bayreuth	ohne die den Forstämtern Betzenstein, Fichtelberg, Forchheim, Hollfeld, Pegnitz und Weißenstadt zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Kulmbach die	<u>Gemeinden:</u> Neudrossenfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Thurnau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Betzenstein	Vom Landkreis Bayreuth die	<u>Gemeinden:</u> Betzenstein (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Pegnitz (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Plech (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pegnitz) Pottenstein <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Prüll Waidacher Forst
	Vom Landkreis Forchheim die	<u>Gemeinden:</u> Gößweinstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Gräfenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hiltpoltstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Obertrubach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Weißenlohe (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Nürnberger Land die	<u>Gemeinde:</u> Simmelsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Burgebrach	Kreisfreie Stadt Bamberg	
	Landkreis Bamberg	ohne die den Forstämtern Ebrach und Scheßlitz zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die/das	<u>Gemeinden:</u> Höchstadt a. d. Aisch (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forst- und Domänenamt Coburg	<p>Vom Landkreis Forchheim die</p> <p>Kreisfreie Stadt Coburg</p> <p>Landkreis Coburg</p> <p>Vom Landkreis Haßberge die</p> <p>Vom Landkreis Kronach die</p>	<p>Lonnerstadt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p>Wachenroth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Birkach</p> <p><u>Gemeinde:</u> Hallerndorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Maroldswisach (soweit Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts) Untermersbach (soweit Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Küps (soweit Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts) Mitwitz (soweit Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts) Schneckenlohe (soweit Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts)</p>
Bayerisches Forstamt Dinkelsbühl	<p>Vom Landkreis Ansbach die/das</p> <p>Vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Arberg Dinkelsbühl Dürrwangen Ehingen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Feuchtwangen) Gerolfingen Langfurth (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Feuchtwangen) Mönchsroth Röckingen Schopfloch Unterschwaningen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Feuchtwangen) Wassertrüdingen Weiltingen Wilburgstetten Wittelshofen</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Unterer Wald</p> <p><u>Gemeinde:</u> Gunzenhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Ebrach	<p>Vom Landkreis Bamberg die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Burgwindheim Ebrach Priesendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schlüsselfeld (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach) Schönbrunn i. Steigerwald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Erlangen	Vom Landkreis Haßberge die	<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Ebracher Forst Koppenwinder Forst Lindach Steinachsranen Winkelhofer Forst
	Vom Landkreis Schweinfurt die	<u>Gemeinden:</u> Oberaurach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rauhenebrach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
		<u>Gemeinde:</u> Oberschwarzach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Kreisfreie Stadt Erlangen	<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Geiersberg Nonnenkloster Stollbergerforst
	Kreisfreie Stadt Fürth	ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Nürnberg
	Landkreis Erlangen-Höchstadt	ohne die den Forstämtern Burgebrach, Forchheim und Nürnberg zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Feuchtwangen	Landkreis Fürth	ohne die dem Forstamt Neustadt a. d. Aisch zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Ansbach die	<u>Gemeinden:</u> Dietenhofen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Heilsbronn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Forchheim die	<u>Gemeinde:</u> Hausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Feuchtwangen	Kreisfreie Stadt Ansbach	soweit Staatsforstbesitz des Forstamts
	Vom Landkreis Ansbach die	<u>Gemeinden:</u> Aurach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rothenburg ob der Tauber) Bechhofen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heilsbronn) Burgoberbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heilsbronn) Burk Dentlein a. Forst Ehingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Feuchtwangen (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber) Herrieden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Langfurth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Leutershausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Merkendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gunzenhausen)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Fichtelberg</p>	<p>Vom Landkreis Bayreuth die</p>	<p>Ornbau Schnelldorf Unterschwanningen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Weidenbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heilsbronn) Wieseth Wolframs-Eschenbach (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Gunzenhausen und Heilsbronn)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bad Berneck i. Fichtelgebirge (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bischofsgrün (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fichtelberg Gefrees (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Goldkronach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kichenpingarten (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mehlmeisel Warmensteinach Weidenberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bischofsgrüner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fichtelberg Goldkronacher Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Neubauer Forst-Nord (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weißenstadt) Warmensteinacher Forst-Nord</p>
<p>Bayerisches Forstamt Forchheim</p>	<p>Landkreis Forchheim</p> <p>Vom Landkreis Bayreuth die</p> <p>Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Betzenstein, Burgebrach und Erlangen zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinde:</u> Waischenfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Adelsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hemhofen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
<p>Bayerisches Forstamt Gunzenhausen</p>	<p>Vom Landkreis Ansbach die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Merkendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Heideck	Vom Landkreis Roth die	Mittleschenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wolframs-Eschenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>Gemeinden:</u> Röttenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Spalt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die	<u>Gemeinden:</u> Absberg Dittenheim Ellingen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Gnotzheim Gunzenhausen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Dinkelsbühl) Haundorf Heidenheim (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Treuchtlingen) Meinheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Muhr a. See Pfofeld Pleinfeld (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heideck) Theilenhofen Westheim
	Kreisfreie Stadt Schwabach	soweit Staatsforstbesitz des Forstamts
	Vom Landkreis Ansbach die	<u>Gemeinde:</u> Windsbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Roth die	<u>Gemeinden:</u> Abenberg (soweit Gemarkungen Beerbach, Obersteinbach und Wassermungenau sowie Staatsforstbesitz des Forstamts) Büchenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Georgensmünd Greding (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kipfenberg) Heideck Hiltpoltstein Kammerstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rohr (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Roth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Röttenbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gunzenhausen) Spalt (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gunzenhausen) Thalmässing <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Äbenberger Wald Dechenwald Heidenberg
	Vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die	<u>Gemeinden:</u> Bergen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ettenstadt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Heilsbronn	Kreisfreie Stadt Ansbach	Pleinfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Feuchtwangen
	Landkreis Ansbach	ohne die den Forstämtern Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heideck und Rothenburg ob der Tauber zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die	<u>Gemeinde:</u> Obernzenn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Hersbruck	Landkreis Nürnberger Land	ohne die den Forstämtern Allersberg, Altdorf b. Nürnberg, Betzenstein, Nürnberg, Pegnitz und Sulzbach-Rosenberg zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Hollfeld	Vom Landkreis Bayreuth die	<u>Gemeinden:</u> Ahorntal Aufseß Creußen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Glashütten Haag (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hollfeld Hummeltal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mistelgau Plankenfels Waischenfeld (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Forchheim) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Glashüttener Forst Langweiler Wald Lindenhardter Forst-Nordwest (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Lindenhardter Forst-Südost (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Löhlitzer Wald
	Vom Landkreis Kulmbach die	<u>Gemeinden:</u> Kasendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Lichtenfels) Thurnau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bayreuth) Wonsees
Bayerisches Forstamt Lichtenfels	Landkreis Lichtenfels	ohne die dem Forstamt Scheßlitz zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Kulmbach die	<u>Gemeinden:</u> Kasendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mainleus (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Neustadt a. d. Aisch	Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	ohne die den Forstämtern Heilsbronn, Rothenburg ob der Tauber und Uffenheim zugeteilten Gebiete
	Vom Landkreis Fürth die	<u>Gemeinde:</u> Wilhermsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Nordhalben	Vom Landkreis Hof die	<u>Gemeinde:</u> Geroldsgrün (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Kronach die	<u>Gemeinden:</u> Marktrodach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Nordhalben Steinwiesen Teuschnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Tschirm Wallenfels Wilhelmsthal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
		<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Birnbaum (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rothenkirchen) Langenbacher Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Steben)
	Vom Landkreis Kulmbach die	<u>Gemeinde:</u> Presseck (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Nürnberg	Kreisfreie Stadt Erlangen	soweit Staatsforstbesitz des Forstamts
	Kreisfreie Stadt Nürnberg	ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg
	Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die	<u>Gemeinden:</u> Heroldsberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kalchreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Uttenreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
		<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Buckenhofer Forst Dormitzer Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Erlenstegener Forst Forst Tennenlohe (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Geschaidt Kalchreuther Forst Kraftshofer Forst Neunhofer Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Nürnberger Land die	<u>Gemeinde:</u> Schwaig b. Nürnberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Behringersdorfer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg) Brunn (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg) Feuchter Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fischbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Pegnitz	<p>Vom Landkreis Roth die/das</p> <p>Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die</p> <p>Vom Landkreis Bayreuth die/das</p> <p>Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die/das</p> <p>Vom Landkreis Nürnberger Land die</p>	<p>Forsthof (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)</p> <p>Günthersbühler Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)</p> <p>Haimendorfer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)</p> <p>Laufamholzer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)</p> <p>Zerzabelshofer Forst</p> <p><u>Gemeinde:</u> Wendelstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Forst Kleinschwarzenlohe (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Auerbach i. d. OPf. (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Betzenstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Plech (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schnabelwaid (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Veldensteiner Forst</p> <p><u>Gemeinde:</u> Kirchenthumbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Heinersreuther Forst</p> <p><u>Gemeinde:</u> Neuhaus a. d. Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
Bayerisches Forstamt Rothenburg ob der Tauber	<p>Vom Landkreis Ansbach die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Adelshofen Aurach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Buch a. Wald Colmberg Diebach Dombühl Feuchtwangen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Flachslanden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Gepsattel Geslau Insingen Lehrberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Rothenkirchen</p> <p>Bayerisches Forstamt Scheßlitz</p>	<p>Vom Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die</p>	<p>Leutershausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Neusitz Oberdachstetten (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ohrenbach Rothenburg ob der Tauber Schillingsfürst Steinsfeld Wettringen Windelsbach Wörnitz</p> <p><u>Gemeinden:</u> Burgbernheim Gallmersgarten (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Illesheim Marktbergel Oberzenn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
	<p>Landkreis Kronach</p>	<p>ohne die den Forstämtern Bad Steben und Nordhalben sowie dem Forst- und Domänenamt Coburg zugeteilten Gebiete</p>
	<p>Vom Landkreis Bamberg die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Altendorf Baunach Bischberg Breitengüßbach Buttenheim Gerach Gundelsheim Hallstadt Heiligenstadt i. OFr. (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach) Kemmern Königsfeld Lauter Litzendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach) Memmelsdorf Oberhaid Rattelsdorf Reckendorf Scheßlitz Stadelhofen Viereth-Trunstadt Wattendorf Zapfendorf</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Geisberger Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Semberg Zückshuter Forst</p>
	<p>Vom Landkreis Haßberge die</p> <p>Vom Landkreis Lichtenfels die/das</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Breitbrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Ebelsbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rentweinsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinde:</u> Ebensfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Selb</p>	<p>Vom Landkreis Hof die/das</p>	<p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Breitengüßbacher Forst</p> <p><u>Gemeinden:</u> Döhlau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Gattendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Oberkotzau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Regnitzlosau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rehau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schwarzenbach a. d. Saale (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Martinlamitzer Forst-Nord (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
	<p>Vom Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Arzberg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hohenberg a. d. Eger (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kirchenlamitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Marktleuthen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Marktrechwitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schönwald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schirnding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Selb (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Thierstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Hohenberger Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Kaiserhammer Forst-Ost (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Martinlamitzer Forst-Süd (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Selber Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>
<p>Bayerisches Forstamt Stadtsteinach</p>	<p>Landkreis Kulmbach</p> <p>Vom Landkreis Hof die</p>	<p>ohne die den Forstämtern Bayreuth, Hollfeld, Lichtenfels und Nordhalben zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Helmbrechts (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Naila (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Schwarzenbach a. Wald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Forst Schwarzenbach a. Wald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Geroldgrüner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p>

Forstdirektion Unterfranken

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Altenbuch	Vom Landkreis Aschaffenburg die	<u>Gemeinde:</u> Heimbuchenthal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Main-Spessart das	<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Krausenbacher Forst Rohrbrunner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Miltenberg die	<u>gemeindefreie Gebiet:</u> Bischbrunner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Arnstein	Vom Landkreis Bad Kissingen die	<u>Gemeinden:</u> Elfershausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hammelburg (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Main-Spessart die	<u>Gemeinden:</u> Arnstein Eußenheim Himmelstadt Karlstadt (ohne Gemarkung Wiesenfeld) Retzstadt Thüngen Zellingen
	Vom Landkreis Schweinfurt die	<u>Gemeinden:</u> Wasserlosen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Werneck (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Würzburg das	<u>gemeindefreie Gebiet:</u> Gramschatzer Wald
Bayerisches Forstamt Bad Brückenau	Vom Landkreis Bad Kissingen die	<u>Gemeinden:</u> Bad Brückenau Burkardroth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Geroda (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Kissingen) Motten Oberleichtersbach Riedenberg Schondra (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Hammelburg und ohne die dem Forstamt Hammelburg zugeteilten Exklaven in den gemeindefreien Gebieten Geiersnest-Ost und

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
<p>Bayerisches Forstamt Bad Kissingen</p> <p>Bayerisches Forstamt Bad Königshofen i. Grabfeld</p>	<p>Vom Landkreis Rhön-Grabfeld die</p> <p>Landkreis Bad Kissingen</p> <p>Vom Landkreis Haßberge die</p> <p>Vom Landkreis Rhön-Grabfeld die</p>	<p>Geiersnest-West) Wildflecken</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Dreistelzer Forst Großer Auersberg Mottener Forst-Süd Römershager Forst-Nord Römershager Forst-Ost</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bischofsheim a. d. Rhön Sandberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Neustadt a. d. Saale)</p> <p>ohne die den Forstämtern Arnstein, Bad Brückenau, Hammelburg, Mittelsinn und Münnerstadt zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Aidhausen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Bundorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Hofheim i. UFr. (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Aubstadt Bad Königshofen i. Grabfeld Großbardorf Großeibstadt Herbstadt Höchheim Sulzdorf a. d. Lederhecke Sulzfeld Trappstadt</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bundorfer Forst Sulzfelder Forst</p>
<p>Bayerisches Forstamt Bad Neustadt a. d. Saale</p> <p>Bayerisches Forstamt Ebern</p>	<p>Vom Landkreis Schweinfurt die</p> <p>Landkreis Rhön-Grabfeld</p> <p>Vom Landkreis Haßberge die</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Stadtlauringen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p>ohne die den Forstämtern Bad Brückenau, Bad Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt und Münnerstadt zugeteilten Gebiete</p> <p><u>Gemeinden:</u> Aidhausen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Königshofen i. Grabfeld) Bundorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Königshofen i. Grabfeld) Burgpreppach Ebern Ermershausen Hofheim i. UFr. (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Königshofen i. Grabfeld) Maroldsweisach (ohne Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts Coburg) Pfarrweisach Rentweinsdorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Scheßlitz)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Eltmann	Landkreis Haßberge	Untermerzbach (ohne Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts Coburg) ohne die den Forstämtern Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebern, Ebrach, Gerolzhofen und Scheßlitz sowie dem Forst- und Domänenamt Coburg zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Gemünden a. Main	Landkreis Main-Spessart	ohne die den Forstämtern Altenbuch, Arnstein, Hammelburg, Heigenbrücken, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Mittelsinn und Rothenbuch zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Gerolzhofen	Vom Landkreis Haßberge die	<u>Gemeinden:</u> Knetzgau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rauhenebrach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wonfurt (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Fabrik-Schleichacher Forst-Nordost (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fabrik-Schleichacher Forst-Südwest Neuhauser Forst Zeller Forst-West (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Schweinfurt die	<u>Gemeinden:</u> Dingolshausen Donnersdorf Frankenwinheim Gerolzhofen Grettstadt Kolitzheim Lülsfeld Michelau i. Steigerwald Oberschwarzach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ebrach) Röthlein Schwanfeld Sulzheim Wipfeld <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bürgerwald Hundelshausen Vollburg Wustvieler Forst
Bayerisches Forstamt Hammelburg	Vom Landkreis Bad Kissingen die	<u>Gemeinden:</u> Fuchsstadt Hammelburg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Arnstein) Oberthulba (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts und dem Forstamt zugeteilte Exklaven im gemeindefreien Gebiet Neuwirtshäuser Forst) Schondra (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts und dem Forstamt zugeteilte Exklaven in den gemeindefreien Gebieten Geiersnest-Ost und Geiersnest-West) Wartmannsroth

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Heigenbrücken	Vom Landkreis Main-Spessart die	<u>gemeindefreien Gebiete:</u> Geiersnest-Ost Geiersnest-West Neuwirtshäuser Forst Omerz u. Roter Berg <u>Gemeinden:</u> Gemünden a. Main (soweit Wald der Stiftung Juliusspital) Gräfendorf (soweit Wald der Stiftung Juliusspital)
	Vom Landkreis Aschaffenburg die	<u>Gemeinden:</u> Heigenbrücken Heinrichsthal Laufach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Waldaschaff (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Forst Hain i. Spessart Heinrichsthaler Forst Sailauer Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Waldaschaffer Forst (soweit Staatsforst- besitz des Forstamts) Wiesener Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Main-Spessart die	<u>Gemeinden:</u> Partenstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Wiesthal (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Frammersbacher Forst (soweit Staatsforst- besitz des Forstamts) Partensteiner Forst (soweit Staatsforst- besitz des Forstamts)
	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg Landkreis Aschaffenburg Vom Landkreis Miltenberg die	ohne die den Forstämtern Altenbuch, Heigenbrücken, Marktheidenfeld, Rothen- buch und Schöllkrippen zugeteilten Gebiete <u>Gemeinden:</u> Elsenfeld Erlenbach a. Main Großwallstadt Hausen Kleinwallstadt Klingenberg a. Main Leidersbach Mömlingen Niedernberg Obernburg a. Main Sulzbach a. Main Wörth a. Main <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Forstwald Hohe Berg Hohe Wart

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Lohr a. Main	Vom Landkreis Main-Spessart die	<u>Gemeinden:</u> Frammersbach Gemünden a. Main (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Karlstadt (soweit Gemarkung Wiesenfeld) Lohr a. Main (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gemünden a. Main) Neuendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gemünden a. Main) Neuhütten (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rothenbuch) Neustadt a. Main Partenstein (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heigenbrücken) Rechtenbach Steinfeld Wiesthal (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heigenbrücken) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Forst Lohrerstraße (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Haurain (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gemünden a. Main) Rothenberg
Bayerisches Forstamt Marktheidenfeld	Vom Landkreis Aschaffenburg das	<u>gemeindefreie Gebiet:</u> Rohrbrunner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
	Vom Landkreis Main-Spessart die	<u>Gemeinden:</u> Birkenfeld Bischbrunn Erlenbach b. Marktheidenfeld Esselbach Hafenlohr Hasloch Karbach Kreuzwertheim Marktheidenfeld Roden Rothenfels Schollbrunn Triefenstein Urspringen <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bischbrunner Forst (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Altenbuch und Rothenbuch) Fürstl. Löwenstein'scher Park (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rothenbuch) Michelriether Forst
	Vom Landkreis Würzburg die	<u>Gemeinden:</u> Helmstadt Holzkirchen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Würzburg) Neubrunn Remlingen Uettingen
Bayerisches Forstamt Mellrichstadt	Vom Landkreis Rhön-Grabfeld die/das	<u>Gemeinden:</u> Bastheim (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Fladungen Hausen

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Miltenberg	Landkreis Miltenberg	<p>Hendungen Mellrichstadt (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Neustadt a. d. Saale) Nordheim v. d. Rhön Oberelsbach Oberstreu Ostheim v. d. Rhön Sondheim v. d. Rhön Stockheim Willmars</p> <p><u>gemeindefreie Gebiet:</u> Mellrichstadter Forst</p> <p>ohne die den Forstämtern Altenbuch und Kleinwallstadt zugeteilten Gebiete</p>
Bayerisches Forstamt Mittelsinn	<p>Vom Landkreis Bad Kissingen die</p> <p>Vom Landkreis Main-Spessart die</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Zeitlofs</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Eckartser Hart u. Fondsberg Forst Detter-Süd Kälberberg Roßbacher Forst</p> <p><u>Gemeinden:</u> Aura i. Sinngrund Burgsinn Fellen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Gemünden a. Main) Mittelsinn Obersinn</p> <p><u>gemeindefreien Gebiete:</u> Burgjoß Forst Aura</p>
Bayerisches Forstamt Münnerstadt	<p>Vom Landkreis Bad Kissingen die</p>	<p><u>Gemeinden:</u> Maßbach Münnerstadt Nüdlingen Oerlenbach Ramsthal Rannungen Sulzthal Thundorf i. UFr.</p>
Bayerisches Forstamt Rothenbuch	<p>Vom Landkreis Rhön-Grabfeld die</p> <p>Vom Landkreis Aschaffenburg die</p>	<p><u>Gemeinde:</u> Strahlungen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)</p> <p><u>Gemeinden:</u> Bessenbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Mespelbrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Rothenbuch Waldaschaff (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Weibersbrunn</p> <p><u>gemeindefreien Gebieten:</u> Rohrbrunner Forst (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Altenbuch und Markt-Heidenfeld)</p>

Forstamt (Bezeichnung)	Amtsbereich	
Bayerisches Forstamt Schöllkrippen	Vom Landkreis Main-Spessart die	Rothenbucher Forst Waldaschaffer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heigenbrücken) <u>Gemeinde:</u> Neuhütten (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Bischbrunner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts) Forst Lohrerstraße (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Lohr a. Main) Fürstl. Löwenstein'scher Park (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Bayerisches Forstamt Schöllkrippen	Vom Landkreis Aschaffenburg die	<u>Gemeinden:</u> Alzenau i. UFr. Bessenbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rothenbuch) Blankenbach Geiselbach Glattbach Goldbach Hösbach Johannesberg Kahl a. Main Karlstein a. Main Kleinkahl Kleinostheim Krombach Laufach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heigenbrücken) Mömbris Sailauf Schöllkrippen Sommerkahl Waldaschaff Westerngrund Wiesen <u>gemeindefreien Gebiete:</u> Geiselbacher Forst Huckelheimer Wald Sailauer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heigenbrücken) Schöllkrippener Forst Wiesener Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Heigenbrücken)
Bayerisches Forstamt Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt	
Bayerisches Forstamt Wiesentheid	Landkreis Schweinfurt	ohne die den Forstämtern Arnstein, Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebrach und Gerolzhofen zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Würzburg	Landkreis Kitzingen	ohne die dem Forstamt Uffenheim zugeteilten Gebiete
Bayerisches Forstamt Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg	
	Landkreis Würzburg	ohne die den Forstämtern Arnstein, Markt-Heidenfeld und Uffenheim zugeteilten Gebiete

Anlage 5

Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

Amtsbereich (außerhalb des Nationalparks)	
Vom Landkreis Freyung-Grafenau die	<u>Gemeinde:</u> Sankt Oswald-Riedlhütte (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)
Vom Landkreis Regen die	<u>Gemeinden:</u> Bayerisch Eisenstein (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald) Lindberg (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald) Zwiesel (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)

2236-4-1-8-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung medizinische Fußpflege

Vom 15. September 2002

Auf Grund von Art. 13 Satz 4, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 69 Abs. 5, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege (Berufsfachschulordnung medizinische Fußpflege – BFSO Fußpflege) vom 23. April 1993 (GVBl S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-UK), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 2 wird das Wort „Ausbildungsziele“ durch das Wort „Ausbildungsziel“ ersetzt.
 - b) Bei § 8 wird das Komma und das Wort „Lehrpläne“ gestrichen.
 - c) Bei § 9 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - d) Dem § 12 werden ein Komma und das Wort „Ferien“ angefügt.
 - e) Bei § 13 werden die Worte „Schuljahr und Ferien“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - f) Bei § 32 wird das Wort „Jahreszeugnisse“ durch die Worte „Zwischen- und Jahreszeugnisse“ ersetzt.
 - g) Nach der Überschrift „Prüfungen“ werden die Zwischenüberschriften „Abschnitt I“ und „Abschlussprüfung für Schüler der Berufsfachschule für medizinische Fußpflege“ gestrichen.
 - h) § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Staatliche Prüfungen“
 - i) § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Abschlusszeugnis“

- j) § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Mittlerer Schulabschluss“

- k) §§ 37 bis 46c werden gestrichen.

- l) §§ 47 bis 57 werden §§ 37 bis 47.

- m) Nach der Überschrift „Siebter Teil“ werden folgende Zwischenüberschriften eingefügt:

„Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Abschnitt I“

- n) §§ 58 bis 60 werden §§ 48 bis 50.

- o) Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51 Verbindungslehrer“

- p) §§ 61 und 62 werden §§ 52 und 53.

- q) Es wird folgender neuer § 54 eingefügt:

„§ 54 Schülerzeitung“

- r) § 63 wird § 55.

- s) Nach § 55 werden folgende Zwischenüberschriften und folgende Bestimmungen eingefügt:

„Abschnitt II

Elternvertretung

§ 56 Mitwirkung des Elternbeirats

§ 57 Amtszeit des Elternbeirats

§ 58 Mitgliedschaft

§ 59 Geschäftsgang

§ 60 Wahl des Elternbeirats

§ 61 Wahl des Vorsitzenden

Abschnitt III

Schulforum

§ 62 Schulforum

Achter Teil

Schule und Erziehungsberechtigte

§ 63 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

§ 64 Volljährige Schüler

Neunter Teil

**Veranstaltungen und Tätigkeiten
nicht zur Schule gehöriger Personen,
Erhebungen**

§ 65 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

§ 66 Sammlungen und Spenden

§ 67 Pausenverkauf, Sammelbestellungen

§ 68 Druckschriften, Plakate

§ 69 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

§ 70 Erhebungen“

t) Die Worte „Achter Teil“ werden durch die Worte „Zehnter Teil“ ersetzt.

u) §§ 64 und 65 werden §§ 71 und 72.

v) Die Worte „Neunter Teil“ werden durch die Worte „Elfter Teil“ ersetzt.

w) §§ 66 und 67 werden §§ 73 und 74.

x) Die Worte „Anlagen 1 bis 3“ werden gestrichen.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „medizinische Fußpflege“ jeweils durch das Wort „Podologie“ ersetzt.

4. §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Ausbildungsziel

Die Berufsfachschule für Podologie dient der Ausbildung nach §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl I S. 3320) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert unbeschadet § 6 Abs. 2 PodG zwei Schuljahre.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „voraus“ durch die Worte „sowie die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Podologen voraus (vgl. § 5 PodG)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummern 2 und 3 werden die Worte „der gleichen Ausbildungsrichtung“ jeweils durch die Worte „für Podologie oder medizinische Fußpflege“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „medizinischen Fußpflegers“ durch das Wort „Podologen“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den ersten Ausbildungsabschnitt“ durch die Worte „das erste Schuljahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass der Bewerber zur Ausübung des Berufs des Podologen gesundheitlich geeignet ist.“

7. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Schüler, die das erste Schuljahr mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in das zweite Schuljahr einer anderen Berufsfachschule für Podologie übertreten.“

8. §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Studentafeln

(1) Dem Unterricht ist die Studentafel der **Anlage** zugrunde zu legen (vgl. auch Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen – PodAPrV – vom 18. Dezember 2001, BGBl I 2002 S. 12).

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß der Anlage in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) Im Schuljahr können über die Studentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im zweiten Schuljahr) erteilt werden.

(4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer darf die Summe der Unterrichtsstunden nach der Studentafel der Anlage um nicht mehr als 80 Stunden überschreiten.

§ 9

Fachpraktische Ausbildung
außerhalb der Berufsfachschule

(vgl. Art. 50 Abs. 3 Satz 2 BayEUG)

¹Die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen (vgl. Teil B der Anlage 1 PodAPrV) ist in der Verantwortung der Schule zu gestalten. ²Die praktische Ausbildung und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen.“

9. § 11 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlfächern.

(3) ¹Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefasst werden. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) Bei staatlichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ferien“ angefügt.
 b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dauert“ durch die Worte „und eine Stunde praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule dauern jeweils“ ersetzt.
 c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. ²Ein Teil der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 9) kann auch in der im Allgemeinen unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.“

11. § 13 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „an praktischem Unterricht in außerschulischen Einrichtungen (§ 9 Abs. 1)“ durch die Worte „an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 9)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Übungen“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „oder an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „medizinischen Fußpflegers“ durch das Wort „Podologen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Podologie verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall einer Verkürzung der Ausbildung auf Grund von § 6 Abs. 2 PodG verkürzt sich die Höchstausbildungsdauer um den entsprechenden Zeitraum.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angemessenem“ durch das Wort „angemessenem“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Schuljahr“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In fachpraktischen Fächern sind praktische und mündliche Leistungsnachweise zu erheben; eine mündliche Leistung kann durch einen Bericht ersetzt werden. ²Über die praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 9) fertigen die Schüler Berichte; es sind mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. In § 23 Abs. 4 werden nach dem Wort „Schülern“ die Worte „und ihren Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

16. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versäumnisse“ die Worte „auch mündlich“ eingefügt und es

wird das Wort „beurteilt“ durch das Wort „geprüft“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „konnten“ durch das Wort „können“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und die Worte „bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muss dies geschehen“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch auch zu bewerten.“

- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Von einer Leistungsbewertung ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme des betreffenden Schuljahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut im bisherigen Absatz 1 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Jahresfortgangsnote für die praktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule (§ 9) wird auf Grund der Beurteilung der Leiter der Einrichtungen über Leistung und Verhalten des Schülers, der Noten für die Berichte, der Noten für die praktischen Leistungsnachweise und der Beobachtungen des mit der Betreuung beauftragten Lehrers in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern; die praktische Ausbildung gilt als ein Pflichtfach.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird „§ 32 Abs. 6“ durch „§ 32 Abs. 5“ ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ jeweils durch das Wort „Pflichtfächern“ und das Wort „Vorrückungsfach“ jeweils durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Vorrückungsfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Jahrgangsstufe...“ durch die Worte „das zweite Schuljahr“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der zwölften Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres“ durch die Worte „im Dezember“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.

- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muss durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.“

22. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 18) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.“

23. In § 31 Abs. 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zwischen- und Jahreszeugnisse“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Unterrichtstag“ werden die Worte „der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag“ eingefügt; das Komma und die Worte „die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen“ werden gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Jahreszeugnisse müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Worte „Zwischen- und das“ eingefügt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, dass er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen. ³Es wird spätestens am Schluss des Schuljahres an die Schüler zurückgegeben.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

25. Nach der Überschrift „Prüfungen“ werden die Zwischenüberschriften „Abschnitt I“ und „Abschlussprüfung für Schüler der Berufsfachschule für medizinische Fußpflege“ gestrichen.

26. §§ 34, 35 und 36 erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Staatliche Prüfungen

Die staatliche Prüfung und gegebenenfalls die staatliche Ergänzungsprüfung werden nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 35

Abschlusszeugnis

(1) ¹Wer die staatliche Prüfung am Ende des zweiten Schuljahres bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. ²Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten der Fächer des zweiten Schuljahres enthält.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des zweiten Schuljahres sowie die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(3) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 beschließt die Lehrerkonferenz.

(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(5) § 32 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 36

Mittlerer Schulabschluss

(vgl. Art. 13 Satz 4 BayEUG)

¹Das Abschlusszeugnis verleiht in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung den mittleren Schulabschluss, wenn in den Pflichtfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erzielt wurde und befriedigende Kenntnisse in

Englisch nachgewiesen werden. ²Diese Berechtigung wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen. ³Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte können auf die Eintragung durch Antrag verzichten. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder

2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art oder

3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 36 Abs. 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung) oder

4. im Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ⁶Der Nachweis mindestens befriedigender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.“

27. §§ 37 bis 46c werden aufgehoben.

28. §§ 47 bis 50 werden §§ 37 bis 40.

29. § 51 wird § 41; in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige“ durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte“ ersetzt.

30. §§ 52 bis 57 werden §§ 42 bis 47.

31. Nach der Überschrift „Siebter Teil“ werden folgende Zwischenüberschriften eingefügt:

„Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Abschnitt I“

32. § 58 wird § 48 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

33. §§ 59 und 60 werden §§ 49 und 50.

34. Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51

Verbindungslehrer

(1) ¹An jeder Schule soll ein Verbindungslehrer gewählt werden. ²§ 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.“

35. § 61 wird § 52.

36. § 62 wird § 53; in Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

37. Es wird folgender neuer § 54 eingefügt:

„§ 54

Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülerausschuss Gelegenheit gegeben, Änderungen anzugeben.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. ²Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) ¹Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ²Die Arbeitsgruppe verwaltet ihre Gelder selbst. ³§ 53 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. ²Ein darüber hinausgehender Überschuss kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. ³Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der SMV verwendet.“

38. § 63 wird § 55.

39. Nach § 55 werden folgende Zwischenüberschriften und folgende Bestimmungen (§§ 56 bis 70) eingefügt:

„Abschnitt II

Elternvertretung

(vgl. Art. 64 bis 68 BayEUG)

§ 56

Mitwirkung des Elternbeirats

(1) Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinn des Art. 65 Abs. 1 BayEUG können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. die Einführung von Schulversuchen.

(2) Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6 und 7 BayEUG auch für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten erforderlich.

§ 57

Amtszeit des Elternbeirats

¹Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit der zwei Jahre vorher gewählten Mitglieder.

§ 58

Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

(3) ¹Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das Gleiche gilt für

Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 60 Abs. 11 ermächtigte Person.

§ 59

Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. ²Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. ²Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 60

Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.

(2) ¹Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

(3) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. ²Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. ³Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

(5) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. ²Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. ³Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

(6) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ⁴Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. ⁵Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. ⁶Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

(7) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. ²Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. ³Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. ⁴Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

(10) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. ²Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde möglich. ³Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Schulaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat sie das Wahlergebnis zu berichtigen. ⁴Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 61

Wahl des Vorsitzenden

¹Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat.

Abschnitt III

Schulforum

(vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 62

Schulforum

(1) ¹Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. ²Es ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ³Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) ¹Das Schulforum tagt nicht öffentlich. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴§ 46 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte bzw. Eltern der Schüler, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen, den Schulpsychologen sowie den Schularzt hinzuziehen.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer.

(5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 59 Abs. 5 entsprechend.

Achter Teil

Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 74 bis 76 BayEUG)

§ 63

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) ¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrer jeweils nach Vereinbarung. ²Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ³In Ausnahmefällen soll es den

Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrer nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.

(3) ¹In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Verfügung stehen. ²Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. ³Ort und Zeit des Elternsprechtags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen (Art. 64 Abs. 3 BayEUG) durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. ²Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. ³Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. ⁴Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(5) ¹Die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. ⁴Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

§ 64

Volljährige Schüler

¹Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr. ²§ 60 Abs. 2 bleibt unberührt.

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 65

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule

bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind unbeschadet § 63 Abs. 6 nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 66

Sammlungen und Spenden

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst oder vom Elternbeirat veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Schule zu vermeiden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

§ 67

Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) ¹Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. ²Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum. ³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, dass der Aufwandsträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und dass der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

§ 68

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. ³Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Elternbeiratswahl über die Schüler ist unzulässig. ⁴Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 69

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

§ 70

Erhebungen

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,

2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, dass der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.“

40. Der bisherige Achte Teil wird Zehnter Teil.
41. § 64 wird § 71 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.
 - c) Absatz 8 wird Absatz 7; die Worte „des Praktikums“ werden durch die Worte „der praktischen Ausbildung (§ 9)“ ersetzt.
42. § 65 wird § 72.
43. Der bisherige Neunte Teil wird Elfter Teil.
44. § 66 wird § 73; in Absatz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
45. § 67 wird § 74.
46. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch folgende **Anlage** ersetzt:

Studentafel für die Berufsfachschule für Podologie

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	Gesamt
Theoretischer Unterricht			
Berufs- und Staatskunde	40	20	60
Deutsch	40	-	40
Physik und Chemie	60	-	60
Anatomie und Physiologie	120	60	180
Krankheitslehre	160	120	280
Hygiene und Mikrobiologie	60	20	80
Prävention und Rehabilitation	40	-	40
Psychologie, Pädagogik, Soziologie	40	20	60
Arzneimittellehre und Warenkunde	80	40	120
Grundlagen der Podologie	80	80	160
Praktischer Unterricht			
Erste Hilfe	40	-	40
Fußpflegerische Maßnahmen	120	40	160
Podologische Behandlungsmaßnahmen	200	200	400
Physikalische Therapie	40	60	100
Podologische Materialien und Hilfsmittel	160	40	200
Zur Verteilung auf obige Fächer			20
Praktische Ausbildung	200	800	1000
			3000

§ 2

Diese Verordnung tritt für das erste Schuljahr mit Wirkung vom 1. August 2002 und für das zweite Schuljahr am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 15. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2011-2-7-I

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 4. September 2002 (GVBl S. 513) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 letzte Zeile lautet richtig wie folgt:

„ – Rottweiler.“

2210-1-2-WFK

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten vom 14. Juni 2002 (GVBl S. 262) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 Buchst. a Nrn. 3 und 5 ist das Wort „Pathalogie“ jeweils durch das Wort „Pathologie“ zu ersetzen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.